



Rat der
Europäischen Union

100210/EU XXV. GP
Eingelangt am 15/04/16

Brüssel, den 14. April 2016
(OR. en)

14196/1/10
REV 1 DCL 1

ATO 52

FREIGABE

des Dokuments	14196/1/10 RESTREINT UE
vom	8. Oktober 2010
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit Richtlinien für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Südafrika über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Oktober 2010 (18.10)
(OR. en)

14196/1/10

REV 1

RESTREINT UE

ATO 52

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 11457/10 ATO 28 RESTREINT

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit Richtlinien für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Südafrika über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Text in der aus der Sitzung der Gruppe "Atomfragen" vom 6. Oktober 2010 hervorgegangenen Fassung.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

mit Richtlinien für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Südafrika über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Südafrika hat sein Interesse geäußert, ein Abkommen mit der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu schließen.
- (2) Es ist wichtig, die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Südafrika auszubauen.
- (3) Angesichts des zunehmenden Interesses an der Kernenergie ist eine verstärkte Zusammenarbeit in diesem Sektor notwendig, unter die auch die Weitergabe von Kernmaterial, Ausrüstung und Technologie sowie Forschung und Entwicklung fallen würden –

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, gemäß den Richtlinien im Anhang ein Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Südafrika über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie auszuhandeln.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Südafrika über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

1. ZIEL

Das Abkommen sollte auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens, der Gleichheit und der Gegenseitigkeit die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie fördern und erleichtern, damit so generell die Kooperation zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (die "Gemeinschaft") und der Republik Südafrika ("Südafrika") im Einklang mit den Erfordernissen und Prioritäten ihrer jeweiligen Nuklearprogramme gestärkt wird.

Darüber hinaus sollte das Abkommen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika fördern, insbesondere zur Erleichterung der Beteiligung südafrikanischer Forschungseinrichtungen an Forschungsprojekten der einschlägigen Forschungsprogramme der Gemeinschaft, sowie, auf der Basis der Gegenseitigkeit, die Beteiligung von Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an südafrikanischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen gewährleisten.

Nichts in dem Abkommen sollte so ausgelegt werden, als seien die Vertragsparteien an eine Art der Ausschließlichkeit gebunden, und jede Vertragspartei sollte berechtigt sein, unabhängig von der anderen ihre Tätigkeiten durchzuführen, wenn die Anforderungen des Marktes dies verlangen.

2. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Das Abkommen sollte in der Präambel eindeutig Bezug nehmen auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Südafrikas gegenüber

- der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und den entsprechenden Sicherheitsübereinkünften,
- dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV),
- der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer,

RESTREINT UE

- dem afrikanischen Vertrag zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone (Vertrag von Pelindaba), der am 11. April 1996 in Kairo unterzeichnet wurde und am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist,
- der Welthandelsorganisation (WTO),
- dem bilateralen Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Südafrika, das am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnet wurde,
- dem Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnet wurde (COTONOU/AKP-Abkommen), soweit es anwendbar ist.

3. GEGENSTAND DER ZUSAMMENARBEIT

1. Das Abkommen sollte sich auf die Zusammenarbeit bei der friedlichen, nicht auf Kernsprengkörper ausgerichteten Nutzung der Kernenergie in folgenden Bereichen erstrecken:
 - Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie (einschließlich der Fusionstechnologie);
 - Verwendung von Kernmaterialien und Nukleartechnologien bei Anwendungen in Medizin und Landwirtschaft;
 - Transfer von Kernmaterial und kerntechnischer Ausrüstung;
 - nukleare Sicherheit, Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennstoffe, Stilllegung, Strahlenschutz einschließlich Notfallvorsorge und -bekämpfung;
 - Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich;
 - sonstige von den Vertragsparteien zu vereinbarende Bereiche, soweit sie unter die jeweiligen Programme fallen.
2. Die in Unterabsatz 1 genannte Zusammenarbeit kann auch zwischen ermächtigten Personen und Unternehmen, die in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien ansässig sind, erfolgen.

RESTREINT UE

4. DURCHFÜHRUNG

1. Das Abkommen sollte hauptsächlich wie folgt durchgeführt werden:
 - Lieferung von Kernmaterial und nicht nuklearem Material, Ausrüstung und zugehöriger Technologie;
 - Erbringung von Dienstleistungen bezüglich des Kernbrennstoffkreislaufs;
 - Einrichtung von Arbeitsgruppen, falls erforderlich, zur Durchführung spezieller Studien und Projekte auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung;
 - Austausch von Experten und wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen, Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren und Konferenzen, Schulung von Verwaltungspersonal und von wissenschaftlichem und technischem Personal;
 - Konsultationen zu Forschungsaspekten und technologischen Fragen und Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten nach vereinbarten Programmen;
 - Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der nuklearen Sicherheit.
2. Das Abkommen sollte so durchgeführt werden, dass eine ungebührliche Einmischung in die kerntechnischen Tätigkeiten der Vertragsparteien vermieden wird und es mit den Gepflogenheiten eines umsichtigen Managements, das für die wirtschaftliche und sichere Durchführung ihrer Nuklearprogramme erforderlich ist, im Einklang steht.
3. Das Abkommen lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, bilaterale Abkommen mit Südafrika zu schließen, bei denen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einerseits und der Gemeinschaft andererseits geachtet werden und soweit diese bilateralen Abkommen mit den Zielen und Vorgaben des Abkommens uneingeschränkt vereinbar sind. Bilaterale Abkommen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und Südafrika, die vor Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Südafrika geschlossen wurden, können weiterhin angewendet werden. Gegebenenfalls sollten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Vertragsparteien Bestimmungen ins Auge gefasst werden, mit denen eine Verbindung zwischen diesen bilateralen Abkommen und dem Abkommen hergestellt wird.

RESTREINT UE

5. **BEDINGUNGEN FÜR DEN TRANSFER VON KERNMATERIAL, KERNTECHNISCHER AUSRÜSTUNG UND ZUGEHÖRIGEN DIENSTLEISTUNGEN**

Für im Rahmen des Abkommens erfolgende Transfers müssen folgende Bedingungen gelten:

1. Es handelt sich um eine ausschließlich friedliche, nicht auf Kernsprengkörper ausgerichtete Nutzung; jegliche Verwendung für militärische Forschung oder Entwicklung ist ausdrücklich auszuschließen.
2. Kernmaterial muss Folgendem unterliegen:
 - (1) in der Gemeinschaft der Euratom-Sicherheitsüberwachung gemäß dem Euratom-Vertrag und den IAEO-Sicherungsmaßnahmen gemäß dem jeweils anwendbaren der nachstehenden Sicherungsübereinkommen in ihrer möglicherweise geänderten oder neuen Fassung, soweit dies der Nichtverbreitungsvertrag verlangt:
 - (a) Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der IAEO, das am 21. Februar 1977 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/193);
 - (b) Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der IAEO, das am 12. September 1981 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/290);
 - (c) Übereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der IAEO, das am 14. August 1978 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/263);

ergänzt durch Zusatzprotokolle, die auf der Grundlage des als INFCIRC/540 (Strengeres Sicherungssystem, Teil II) veröffentlichten Dokuments am 22. September 1998 geschlossen wurden und am 30. April 2004 in Kraft getreten sind.

Die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens erlegt den Mitgliedstaaten keinerlei neue Verpflichtungen auf, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die sich aus der Anwendung der vorstehend genannten Übereinkommen durch die IAEO oder gegebenenfalls aus für die Mitgliedstaaten bindenden bilateralen Abkommen ergeben.

RESTREINT UE

- (2) in Südafrika den IAEО-Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Abkommen zwischen Südafrika und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung umfassender Sicherungsmaßnahmen, das am 16. September 1991 in Verbindung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet wurde und in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/217, ergänzt durch ein am 12. September 2002 unterzeichnetes Zusatzprotokoll).
3. Wird die Anwendung einer der in Unterabsatz 2 genannten Übereinkünfte mit der IAEО aus irgendeinem Grund in der Gemeinschaft oder in Südafrika ausgesetzt oder beendet, sollte die jeweilige Vertragspartei mit der IAEО eine Vereinbarung mit gleicher Wirkung und gleichem Geltungsbereich wie die in Unterabsatz 2 Nummern 1 oder 2 genannten Sicherungsübereinkünfte treffen oder, wenn dies nicht möglich ist,
- (1) sollte die Gemeinschaft, soweit sie betroffen ist, Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Euratom-Sicherheitsüberwachung mit gleicher Wirkung und gleichem Geltungsbereich wie die in Unterabsatz 2 Nummer 1 genannten Sicherungsübereinkünfte anwenden oder, wenn dies nicht möglich ist,
- (2) sollten die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen mit gleicher Wirkung und gleichem Geltungsbereich wie die in Unterabsatz 2 Nummern 1 oder 2 genannten Sicherungsübereinkünfte treffen.
4. Es sollten auf allen Ebenen Maßnahmen des physischen Schutzes angewandt werden, die zumindest den Kriterien des Anhangs C des IAEО-Dokuments INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 (Guidelines for Nuclear Transfers: Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial) in seiner möglicherweise geänderten Fassung genügen; in Ergänzung zu diesem Dokument sollten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, gegebenenfalls die Europäische Kommission und Südafrika bei der Anwendung von Maßnahmen des physischen Schutzes auf die Empfehlungen des IAEО-Dokuments INFCIRC/225/Rev.4 corrected (Physical Protection of Nuclear Material: Physischer Schutz von Kernmaterial) in seiner möglicherweise geänderten Fassung zurückgreifen. Der internationale Transport von Kernmaterial unterliegt dem Internationalen Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (IAEО-Dokument INFCIRC/274/Rev.1) in seiner möglicherweise geänderten Fassung.

RESTREINT UE

5. Retransfers von unter das Abkommen fallenden Gütern in Gebiete außerhalb der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien sollten ausschließlich in Übereinstimmung mit den von einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von Südafrika eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) erfolgen dürfen. Insbesondere sollten die Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial (Guidelines for Nuclear Transfers) im IAEA-Dokument INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 in seiner möglicherweise in Abstimmung mit den betroffenen Parteien geänderten Fassung für Retransfers aller unter das Abkommen fallenden Güter gelten.
6. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Fungibilität und der Gleichwertigkeit von Kernmaterial anerkennen.
7. Das Abkommen darf die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der Welthandelsorganisation nicht beeinträchtigen.
8. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, die gewährleistet, dass die Zusammenarbeit nach dem Abkommen im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und seinem Sekundärrecht steht.
9. Das Abkommen darf den freien Verkehr von Kernmaterial und kerntechnischer Ausrüstung innerhalb der Gemeinschaft im Einklang mit Absatz 7 nicht behindern.
10. In dem Abkommen sollte die Auflage gemacht werden, dass Transfers von Kernmaterial und die Erbringung entsprechender Dienstleistungen zu fairen Handelsbedingungen erfolgen.

6. VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN

1. Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten über gegenseitige Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über Fragen von gemeinsamem Interesse hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie, über die Überwachung der Erfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen und über die Überprüfung seiner Durchführung.
2. Es sollten Bestimmungen über Verwaltungsvereinbarungen aufgenommen werden, in denen darauf hingewiesen wird, dass diese Vereinbarungen der leichteren Durchführung des Abkommens dienen. Dabei sollte der bestehende Rechtsrahmen der Gemeinschaft eingehalten werden, damit weitere rechtliche Auflagen vermieden werden, insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Daten von den Mitgliedstaaten und von Betreibern.¹

¹ Die vorherige Unterrichtung der Mitgliedstaaten durch die Kommission während der Vorbereitung dieser Vereinbarungen wird Gegenstand einer gemeinsamen Erklärung des Rates/der Kommission sein, sobald das Abkommen endgültig vorliegt.

RESTREINT UE

7. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND GEISTIGES EIGENTUM

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten über die Verwertung und Verbreitung von Informationen und über Rechte des geistigen Eigentums, Patente und Urheberrechte im Zusammenhang mit den Kooperationstätigkeiten im Rahmen des Abkommens, da die Einbeziehung des Technologietransfers möglicherweise einen Anhang über Rechte des geistigen Eigentums erforderlich macht.

8. ALLGEMEINE KLAUSELN UND SCHLUSSKLAUSELN

1. Das Abkommen sollte in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft, der Europäischen Union und der Republik Südafrika geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgelegt werden.
2. Das Abkommen sollte mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien uneingeschränkt vereinbar sein.
3. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung des Abkommens ergeben, sollte es Klauseln über Verfahren der gütlichen Beilegung (Konsultation und Verhandlung) enthalten.
4. Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, mit der festgelegt wird, welche Maßnahmen im Fall eines Verstoßes gegen das Abkommen zu ergreifen sind; je nach Schwere des Verstoßes sollte die Zusammenarbeit ganz oder teilweise ausgesetzt oder beendet werden können.
5. Das Abkommen sollte in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Gemeinschaft und Südafrikas abgefasst werden, wobei aber nur die englische Sprachfassung für die Beilegung von Streitigkeiten verbindlich sein wird.
6. Das Abkommen sollte Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Geltungsdauer (10 Jahre und automatische Verlängerung um weitere Fünfjahreszeiträume), die Änderung, die Aussetzung und die Beendigung enthalten.

9. EINBEZIEHUNG NEUER BESTIMMUNGEN, DIE AUF ERSUCHEN SÜDAFRIKAS UND EINIGER MITGLIEDSTAATEN ANWENDBAR SIND

Das Abkommen sollte Bestimmungen über den Technologietransfer enthalten¹. Diese Bestimmungen sollten nur für Transfers zwischen Südafrika und denjenigen Mitgliedstaaten gelten, die sich damit einverstanden erklärt haben, dass diese Transfers unter das Abkommen fallen, und sie sollten dem Grundsatz des Binnenmarktes in der EU Rechnung tragen. Ihre Anwendung sollte davon abhängig gemacht werden, dass zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat/den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission einerseits und Südafrika andererseits vor jedem Transfer eine schriftliche Notifizierung erfolgt.

¹ In Einklang mit der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, Anhang A des Dokuments INFCIRC 254/Rev.9/Part 1.

RESTREINT UE

Die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Abkommen sollte das Recht eines Mitgliedstaates unberührt lassen, ein diesbezügliches bilaterales Abkommen mit Südafrika zu schließen oder ein bestehendes bilaterales Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Südafrika in Kraft zu lassen.

DECLASSIFIED